

Veröffentlichung

Konzessionsabgabe

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Preise für die Konzessionsabgaben zu veröffentlichen.

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG haben mit der Stadt Furth im Wald einen Konzessionsvertrag geschlossen. Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Versorgungsleitungen, die unmittelbar der Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen.

Maßgeblich für die Höhe der Konzessionsabgabe ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl der Gemeinde.

Strom

Die Konzessionsabgabe beträgt im Verteilnetzgebiet der Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG in Cent pro kWh für

Stromlieferungen, der nicht als Schwachlaststrom an Tarifkunden geliefert wird	1,32 ct / kWh
Stromlieferungen, die als Schwachlaststrom an Tarifkunden geliefert wird	0,61 ct / kWh
Stromlieferungen an Sondervertragskunden	0,11 ct / kWh

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsperioden überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt sind, ist vom Netznutzer zu erbringen.